Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 9

Artikel: Internationale Armenpflege

Autor: Horrisberger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
" " " Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang. | 1. Juni 1916. | **Nr. 9.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Internationale Armenpflege.

Der unter obigem Titel von der kantonalen Armendirektion in Bern in Nr. 7 dieser Zeitschrift mitgeteilte Fall ist in der Tat von größtem Interesse für schweizerische Armenpflegen, zumal für diejenigen städtischen Einwohnerarmenpflegen, die in ausgiebiger Weise von Ausländern in Anspruch genommen werden.

Ein Berner Kind, so hören wir, verbleibt nach dem Tode seiner Mutter auf ausdrücklichen Wunsch seiner Pflegeeltern bei diesen im Großherzogtum Baden, nachdem die zuständige heimatliche Armenbehörde bereitwillig hinreichendes Kostgeld garantiert und damit die Ausweisung durch die badischen Behörden verhütet hatte. Da wird unter 2 Malen das Kind krank und muß — jeweilen nur für kurze Zeit — in einem badischen Krankenhause behandelt werden. Nun verlangen trotz Art. 6 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom Jahre 1909 die badischen Behörden Rückerstattung der erwachsenen (vermutlich recht unerheblichen) Kosten. Um ein äußerstes Entgegenkommen zu zeigen, erklären sich genannte Behörden schließlich bereit, die bereits entstandenen Kosten endgültig zu tragen, machen jedoch das weitere Verweilen des Kindes im Großherzogtum Baden davon abhängig, daß von der heimatlichen Armenbehörde für sämtliche eventuell aus öffentlichen Mitteln noch nötig werdenden Aufwendungen (selbst durch etwaiges Ableben des Kindes!) Gutsprache geleistet werde.

Da die Schweiz, wie kaum ein anderes europäisches Staatswesen, von Ausländern überflutet ist, darf man füglich fragen: wie wird es bei uns in solchen Fällen gehalten? Es sei dem Schreiber dieser Zeilen, der sich in Basel, einer Stadt mit ca. 45,000 reichsdeutschen Einwohnern, beruflich beinahe ausschließlich mit der Armenfürsorge für Ausländer zu befassen hat, gestattet, die Frage zu beantworten. Kinder in denselben Verhältnissen, wie jenes Berner Kind im Großherzogtum Baden, haben bei uns im Krankheitsfalle ohne weiteres Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, unentgeltlichen Empfang von Medikamenten, unentgeltlichen einjährigen Spitalaufenthalt. Sind sie nur erholungsbedürftig, so werden sie un-

entgeltlich für Wochen und Monate in einem ländlichen Heim untergebracht. In den Schulen genießen sie unentgeltlichen Unterricht. Unentgeltlich werden ihnen sämtliche Lehrmittel verabfolgt. Unentgeltlich ist ihre Teilnahme an der Schülerspeisung. Schuhe und Kleider, wenn ihnen solche die Pflegeeltern nicht anzuschaffen vermögen, werden ihnen unentgeltlich gespendet und unentgeltlich repariert. Die Ferien dürfen sie, wenn nötig, unentgeltlich auf dem Lande zubringen. Um ihnen eine Berufslehre zu ermöglichen, werden ihnen nach der Schulentlassung ansehnliche Stipendien verabfolgt. Rafft sie der Tod schon in jugendlichem Alter dahin, so werden sie auf Kosten des Staates auf schickliche Weise zur Erde bestattet. Alle diese (und wohl noch weitere, nicht erwähnte) „Wohltaten" werden als selbstverständlich hingenommen. Ebenso selbstverständlich ist die Fürsorge für hilfsbedürftige, erwachsene Ausländer. Nicht nur vorübergehende, sondern dauernde Unterstützung wird dem Nichtschweizer wie dem Schweizer ohne Unterschied in Art und Umfang aus öffentlichen Mitteln gewährt. Und gerade in der gegenwärtigen Zeit erfreut sich der Ausländer der schweizerisch-staatlichen Kriegsnothilfe in stärkstem Maße. Zum Beweise darf wohl erwähnt werden, daß seit Neujahr 1916 mehr als 90 % der Petenten der Basler staatlichen Hilfskommission deutsche Reichsangehörige (meist Familien von Kriegsteilnehmern) sind!

Dürfte unsere, erfahrungsgemäß gewiß nicht allzu engherzige Praxis in internationaler Armenpflege gegebenen Falls den ausländischen Behörden nicht gebührend zur Kenntnis gebracht werden? Vielleicht hätte dies dann zur Folge, daß man gerne und ohne Bedenken auf eine schwerverdauliche Auslegung des Art. 6 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages verzichten würde.

* * *

...y.

Ich bringe den interessierten Kreisen auf diesem Wege folgende Korrespondenzen zur Kenntnis. Es wäre zu wünschen, daß die hier vereinbarten Grundsätze allgemein im armenrechtlichen Verkehr zwischen schweizerischen und deutschen Behörden zur Anwendung gelangten, und noch besser wäre es, wenn sie für die gesamte internationale Armenpflege Regel würden.

„Bern, den 7. März 1916.

„Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern
an
den Armenrat

Straßburg i. E.

Die Armendirektion der Stadt Bern hat uns Ihre Zuschrift vom 11. Februar abhin betreffend die Familie des X. von Rüderswil, wohnhaft Schlettstadterstraße 36 in dorten, zur Erledigung überwiesen, da die grundsätzliche Unterstützungspflicht gegenüber der genannten Familie unserer Direktion zusteht. In fraglicher Zuschrift wünschen Sie unsere Mitteilung darüber, ob hierseits die der Ehefrau vom Armenrat Straßburg verabfolgte, vorübergehende Unterstützung von zusammen Mark 24. 44 zurückerstattet und die Verpflichtung übernommen werde, eventuell zukünftig entstehende Unterstützungen zurückzuerstatten.

Darauf haben wir folgendes zu antworten:

Der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag von 1909 regelt die Frage nicht ausdrücklich. Dagegen sieht er in Art. 6 vor, daß gegenseitig den hülfs-

bedürftigen Angehörigen des andern Teils die erforderliche Pflege und Krankenfürsorge am Aufenthaltsorte zuteil werden soll, bis die Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann, und daß ein Ersatz der durch diese Fürsorge erwachsenen Kosten gegenüber öffentlichen Verbänden und Kassen nicht gefordert werden könne. In der Praxis gestaltet sich dieser Grundsatz gegenseitig so, daß auch dann nicht an die heimatlichen Behörden rekurriert wird, wenn die Rückkehr in die Heimat ohne solchen Nachteil erfolgen könnte, sobald im konkreten Fall wahrscheinlich ist, daß die Krankheit nur von kurzer Dauer oder abgesehen davon die Behandlung wenig kostspielig sein wird.

Die analoge Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften bezw. Gepflogenheiten auf Unterstützungsfälle, wobei nicht Krankenfürsorge in Betracht kommt, würde ergeben, daß im Falle von vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit die Armenbehörden des Aufenthaltsortes das Notwendige leisten ohne gegenseitigen Ersatzanspruch, und daß nur in Fällen von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit — oder schließlich auch da, wo die einmalige oder vorübergehende Bedürftigkeit eine beträchtliche Ausgabe verlangt — auf die heimatlichen Behörden zurückgegriffen wird. Dabei hätten auch im Falle von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Kosten, die entstanden sind bis zur Avisierung der heimatlichen Behörden, den Wohnortsbehörden zu verbleiben. So ist es denn auch tatsächlich Praxis zwischen den deutschen und den schweizerischen — wenigstens den bernischen — Behörden. Wir haben in mehreren Fällen Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß sich die deutschen Behörden — mit Recht — auf den nämlichen Standpunkt stellen. Diese Praxis rechtfertigt sich umsomehr, als auch tatsächlich der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag überhaupt eine rechtliche Pflicht zur Rückerstattung solcher Auslagen nirgends vorsieht, es aber ohne Zweifel einer loyalen Interpretation der Vertragsbestimmungen entgegenstehen würde, immer sogleich vom Rechte des Art. 2 Gebrauch zu machen und zur Heimschaffung zu schreiten.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen müssen wir eine Erstattung der Ihrerseits an die Frau X. geleisteten Unterstützung von Mark 24.44 ablehnen. Und da aus Ihrem Berichte vom 28. Februar 1916 geschlossen werden darf, daß die Familie X. derzeit überhaupt einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht bedarf, so erübrigt sich die Beantwortung der weitern Frage betreffend Erstattung von zukünftiger Hülfeleistung.

Immerhin wäre uns gedient, wenn Sie uns mitteilen wollten, ob Sie mit unserer hievor vertretenen grundsätzlichen Auffassung einig gehen.

Der Direktor des Armenwesens: Burren."

„Straßburg, den 6. April 1916.

„Armenverwaltung der Stadt Straßburg
an
„Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

„Anliegend übersenden wir ergebenst eine Abschrift der Aeußerung des „Herrn Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zur gefälligen Kenntnisnahme. Auch „wir halten die im obigen Schreiben vertretene grundsätzliche Auffassung für „zutreffend.

Der Armenrat
J. V.
Unterschrift.

„Straßburg, den 1. April 1916.

„Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß
an
„den Armenrat, Hier.

„Die mit gefälligem Schreiben vom 10. v. Mts. III A. 187 übersandten „Akten betreffend den schweizerischen Staatsangehörigen X. folgen anbei mit „dem Erwidern ergebenst zurück, daß ich mich mit der von der Direktion des „Armenwesens des Kantons Bern in ihrem Schreiben vom 7. v. Mts. Nr. 2207 „vertretenen grundsätzlichen Auffassung im allgemeinen einverstanden erkläre.

„Ich stelle daher anheim, daß die aus der Unterstützung des X. erwachsenen „Auslagen in die seinerzeit hier vorzulegende Kostenrechnung mit aufzunehmen.

Im Auftrage:
Frhr. v. Hügel.

Der Berichterstatter:
G. Horrisberger,
Sekretär der kant. Armendirektion in Bern.

Schweiz. Bundesratsbeschluß vom 25. April. 1. Das politische Departement wird ermächtigt, zur Beratung des Entwurfes eines interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Armenfürsorge eine Konferenz von Delegationen der kantonalen Regierungen einzuberufen.

2. Der Bundesrat erklärt sich, vorgängig der ihm nach Art. 102, Ziff.7 B.V. zustehenden Genehmigung des Konkordates, schon jetzt bereit:

a. die ihm gemäß Art. 10 des Konkordatsentwurfes zufallende Entscheidung der aus der Anwendung sich ergebenden Streitigkeiten zu übernehmen und

b. das Konkordat entsprechend Art. 11 des Entwurfes in Kraft zu setzen, sobald mindestens 6 Kantone, worunter wenigstens 4 mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, ihren Beitritt erklärt haben.

Die Konferenz findet am 29. Mai unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann im Ständeratssaal statt. Referent über den Konkordatsentwurf ist Herr Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements. St.

— Interkantonale Armenpflege. Der Bericht des politischen Departements pro 1915 erwähnt, daß es das Konkordat betreffend Kriegsnotunterstützung, diesen „ersten Schritt zur Regelung der interkantonalen Armenfürsorge auf Grund des Territorialprinzips", am 2. März 1915 nach Maßgabe von Art. 7 B.V. genehmigt hat und daß die Konkordatskantone zurzeit bestrebt sind, ein für normale Zeitverhältnisse bestimmtes eigentliches Konkordat betreffend die interkantonale wohnörtliche Armenpflege ins Leben zu rufen.

Die durch die Motion Lutz veranlaßte Statistik über die interkantonale Armenpflege in den Jahren 1911 und 1912 wird im Laufe des Jahres 1916 dem politischen Departement zur weitern Behandlung der Angelegenheit übergeben werden können.

Beschwerden betreffend den Vollzug des B.G. vom 22. Juni 1875 sind dem Departement im Berichtsjahre nicht zugekommen.

Vom Alkoholzehntel pro 1914 (Gesamtbetrag 700,162 Fr.) haben die Kantone für Rubrik XII: „Armenversorgung im allgemeinen" 9400 Fr. ausgegeben, für Rubrik IX: „Naturalverpflegung armer Durchreisender" 58,039 Fr. und für